ORIGINAL 97

B e g r ü n d u n g zur 2. Änderung (vereinfacht gem. § 13 BauGB) des Bebauungsplanes Nr. 713.03 -Oberlangenhorst Nord - gemäß § 9 Abs. 8 Baugesetzbuch (BauGB)

Im rechtsverbindlichen Bebauungsplan Nr. 713.03 - Oberlangenhorst Nord - sind im Gebiet 2 WS überwiegend nur eingeschränkt Erweiterungsmöglichkeiten vorgesehen. Es ist beabsichtigt, auf dem Grundstück Flurstück Nr.230 die Baugrenzen so zu ändern, dass eine seitliche Erweiterung des vorhandenen Gebäudes möglich ist.
Durch die Erweiterung der überbaubaren Fläche werden öffentliche Belange nicht berührt. Die Bebauungsplanänderung stellt keinen Eingriff in Natur und Landschaft im Sinne der §§ 4 - 6 des Landschaftsgesetzes dar.
Das Oberflächenwasser muss auf dem eigenen Grundstück verbleiben.
Der Stadt entstehen durch die Verwirklichung der Änderung keine Kosten.

Velbert, 13.10.2003

Der Bürgermeister
In Vertretung

(Güther)
Beigeordneter / Stadtbaurat